

Satzung der Stadt Wittmund über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S 497), zuletzt geändert durch § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) und des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.01.1981 (Nds. GVBl. S. 105) i. V. m. §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 22.12.1981, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28.08.2001, folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Gegenstand der Abgabe	2
§ 2 Abgabepflichtige	2
§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht	2
§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen	2
§ 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleininleitungen	2
§ 6 Heranziehung und Fälligkeit	3
§ 7 Pflichten des Abgabepflichtigen	3
§ 8 Ordnungswidrigkeit	3
§ 9 Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes	3
§ 10 Inkrafttreten	3

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Wittmund wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
- a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),
- an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und –satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5¹⁾ Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1991	25,00 DM
ab 01. Januar 1993	30,00 DM

ab 01. Januar 1997
ab 01. Januar 2002

35,00 DM
17,90 EUR²⁾

im Jahr.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10.01. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9 Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1981 in Kraft.

Wittmund, den 22. Dezember 1981

Stadt Wittmund

L. S.

Schoon
Bürgermeister

Dr. Uebelhoer
Stadtdirektor

¹⁾ § 5 Abs. 2 geändert durch Ratsbeschluss vom 13.12.1994 – Inkrafttreten zum 01.01.1995

²⁾ Umstellung der Währung durch Euro-Anpassungssatzung vom 28.08.2001 – Inkrafttreten zum 01.01.2002